

man folgt:

1. Die die oben begünstigten Pflanzungen der  
des Staatsblatt bekannt zu machen.
2. Die den Namen der Pflanzungen der  
ihnenfallenden Pflanzungen zu geben, mit der  
Erlaubnis, über die Anweisung der Pflanzungen  
genügend mit Beförderung und Erlaubnis  
abzugeben.
3. Die den Landesrat von diesen Pflanzungen  
mit der Erlaubnis, über die Anweisung der Pflanzungen  
genügend mit Beförderung und Erlaubnis  
abzugeben.

N: 157.

Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen

Das mit dem 18. die geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen

Actum Samstag den 26. Januar 1866.  
Vorversammeltem Regierungsrathe.

N: 158.

Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen

Das mit dem 18. die geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen  
Geb. Pflanzungen. Geb. Pflanzungen